



Richtlinien für das Abschlussstipendium des Förderprogramms NaWi

Das Abschlussstipendium wird für ein halbes Jahr gewährt. Die Stipendienrate beträgt monatlich 1.250 Euro. Eine Verlängerung des Stipendiums ist nicht möglich.

Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis.

Die Stipendiatinnen/ Stipendiaten sind selbständig tätig im Sinne des § 18 EstG und müssen sich selbst in einer Krankenversicherung versichern. Beiträge zur Sozialversicherung können nicht übernommen werden.

Eigene Einnahmen aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit sind grundsätzlich auf den Grundbetrag anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen:

- aus wissenschaftlicher Tätigkeit, sofern sie einen Betrag von 6.000 € im Jahr nicht überschreiten, sowie
- aus Vermögen.

Nebentätigkeiten sind nur insoweit zulässig, als sie dem Zweck der Förderung nicht entgegenstehen und durchschnittlich 8 Stunden/Woche nicht überschreiten.

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen/Stipendiaten, alle für die Gewährung des Stipendiums bedeutsamen Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen.

Im Krankheitsfall oder bei einer Schwangerschaft ist eine Unterbrechung des Stipendiums möglich. Die Unterbrechung kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigt werden. Bei einer Schwangerschaft richtet sie sich nach den Fristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

Das Stipendium dient der Finanzierung der Abschlussphase der Promotion. Nach der Hälfte des Förderungszeitraumes sowie nach Ablauf der Förderung ist ein Bericht über den Fortgang der Arbeit einzureichen. Eine Vorlage zum Erstellen des Berichts erhalten die Stipendiatinnen/Stipendiaten vom Förderprogramm NaWi.

Die Förderung kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat widerrufen werden, sofern begründete Zweifel an der Verfolgung des Promotionsvorhabens bestehen. Das Stipendium kann ferner widerrufen werden, wenn der Universität Koblenz-Landau resp. dem Förderprogramm NaWi vonseiten des Geldgebers die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Förderung die in den §§ 48, 49 VwVfG formulierten Voraussetzungen.

Das Stipendium endet spätestens

- mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes;
- innerhalb des Bewilligungszeitraumes mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatinnen/Stipendiaten eine Tätigkeit aufnehmen, die die Bewilligung dieses Stipendiums ausschließt.